

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:

Antrag nach § 4 BImSchG vom 31.08.2023, eingegangen am 02.11.2023, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Unilever Deutschland Produktions-GmbH & Co. OHG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Gaslagerung am Standort Dr.-W.-Külz-Straße 21 in 08468 Auerbach, Flurstück Nr. 231/3 der Gemarkung Auerbach

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die Unilever Deutschland Produktions-GmbH & Co. OHG, vertreten durch den Werksleiter, Herr Heiko Roeder, Dr.-W.-Külz-Straße 21 in 08468 Auerbach, beantragte am 02.11.2023 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ((Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t)) am Standort Dr.-W.-Külz-Straße 21 in 08468 Auerbach, Flurstück Nr. 231/3 der Gemarkung Auerbach.

Nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG war für die beantragte Genehmigung der Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ergibt sich u. a. auch daraus, dass sich der geplante Anlagenstandort nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten befindet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 24.04.2024

i. V.
Beck
Geschäftsbereichsleiter

